

## Beilage 2623

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 30. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GWB. S. 147)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GWB. S. 147) werden die Worte „Ergänzung und“ gestrichen.

Art. 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit dem 1. August 1948 in Kraft.

### Begründung

Der Landesdirektor des Amtes der Militärregierung für Bayern hat beantragt, daß in Art. 12 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt worden sei, Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes zu erlassen. Eine derartige Ermächtigung widerspreche demokratischen Prinzipien und auch dem Art. 70 Abs. 3 der Verfassung.

## Beilage 2624

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 29. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

§ 1

(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung der Obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dies folgende Rechtswirkungen:

1. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes;
2. ihr stehen die öffentlich-rechtlichen Versorgungs- und Versicherungsansprüche und Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu;
3. ein von dem Manne stammendes Kind der Frau erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.

§ 2

(1) Auf Antrag einer mit dem Manne bis zum zweiten Grad verwandten Person kann das Vormundschaftsgericht der Frau die Weiterführung des Namens des Mannes untersagen, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach § 43 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 i. d. F. vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.